

per E-Mail,
3.6.08 JK

Stadt Lüdinghausen
Fachbereich 3 / Planung
z.Hd. Herrn Blick-Weber
Postfach 1531

59335 Lüdinghausen

Abteilung: 01 - Büro des Landrats, Kreisentwicklung
Aktenzeichen:
Auskunft: Frau Stöhler
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48651 Coesfeld
Zimmer-Nr.: 118
Telefon: 02541 / 18-9111 (Ortsnetz Coesfeld)
02594 / 9436-9111 (Ortsnetz Dülmen)
02591 / 9183-9111 (Ortsnetz Lüdingh.)
Telefax: 18-888-91111
E-Mail: martina.stoehler@kreis-coesfeld.de
Internet: www.kreis-coesfeld.de
Datum: 03.06.2008

Vorentwurf für die 13. Änderung des FNP im Bereich „Wieschebrink“

Hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs.1 BauGB

Sehr geehrter Herr Blick-Weber,

zum Vorentwurf der 13. Änderung des FNP nimmt der Kreis Coesfeld wie folgt Stellung:

Bekanntermaßen besteht gemäß dem gemeinsamen Runderlass vom 14.03.2005 "Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren" (-MBL. NRW. 2005 S. 582) für die Gemeinde/Stadt als Träger der Bauleitplanung eine Nachforschungspflicht bei der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials (s. Ziffer 2.1.2).

Dieser Nachforschungspflicht muss die Gemeinde nachkommen, wenn es konkrete Hinweise oder Anhaltspunkte für das mögliche Bestehen von Bodenbelastungen gibt.

Die Stadt Lüdinghausen als verantwortlicher Träger der Bauleitplanung hat in eigener Zuständigkeit ausreichend zu prüfen, ob ein Bodenbelastungsverdacht besteht, d. h., Prüf- oder Vorsorgewerte der BBodSchV überschritten sein könnten. Liegen Anhaltspunkte für das Bestehen schädlicher Bodenveränderungen vor, wären Sie zusätzlich nach § 4 Absatz 3 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) verpflichtet diese dem Kreis Coesfeld als zuständige Untere Bodenschutzbehörde mitzuteilen.

Im konkreten Bauleitplanverfahren liegen – wie in der Begründung zur Planung dargelegt - aufgrund der langanhaltenden Funktion einer Teilfläche des Plangebietes als Eisenbahnfläche Anhaltspunkte für das Bestehen von Bodenbelastungen vor. Diese Fläche ist aufgrund der Vornutzung als altlastenverdächtige Fläche einzustufen.

Es erforderlich eine orientierende Altlastenuntersuchung durchzuführen, um sicherzustellen, dass gemäß § 1 Abs. 6 BauGB insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung gewahrt bleiben sowie die Auswirkungen auf den Boden berücksichtigt werden. Der Bauleitplan darf keine Nutzungen vorsehen, die mit einer vorhandenen oder vermuteten Bodenbelastung auf Dauer unvereinbar und deshalb unzulässig wären.

Eine abschließende Stellungnahme der **Unteren Bodenschutzbehörde** des Kreises Coesfeld kann erst nach Vorlage der Altlastenuntersuchung erfolgen. Es wird empfohlen den Umfang der Untersuchung vorab mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass sowohl im Flächennutzungsplan als auch insbesondere im Bebauungsplan gemäß § 9 (5) BauGB Flächen gekennzeichnet werden müssen, der Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.

Die **Brandschutzdienststelle** gibt folgenden Hinweis:

1. Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist gem. Industriebaurichtlinie Ziffer 5.1 für eine Löschzeit von 2 Stunden eine Löschwassermenge von
 - mindestens 96 m³/h (1.600 l/min) bei Abschnittsflächen bis zu 2.500 m²
 - mindestens 192 m³/h (3.200 l/min) bei Abschnittsflächen mehr als 4.000 m²(Zwischenwerte sind linear zu interpolieren)

sicher zu stellen.

Die Hydranten sind gemäß "Regelwerk- Arbeitsblatt" W 331 anzuordnen.

Die übrigen Fachdienste haben keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Stöhler